

Informationen zur Einführung des Instrumentenflugbetriebes–Stand April 2018

Eigentlich sollte mit dem AIRAC-Termin am 29.März 2018 der Instrumentenflugbetrieb starten. Die neue Luftraumstruktur wurde zwar termingerecht veröffentlicht, doch die erforderlichen An- und Abflugverfahren wurden vom BAF (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung) noch nicht freigegeben. Damit sind, seit Rechtskraft der IFR-Betriebsgenehmigung im Juni 2016, nun schon wieder fast zwei Jahre vergangen. Zur Beantwortung der zahlreichen Fragen, die uns dazu aus Politik, Wirtschaft und von Seiten der Flugplatznutzer erreichen, haben wir das BAF um eine Stellungnahme gebeten, die wir nachfolgend unkommentiert wiedergeben:

LFR/1.3.67/0001-016/17

Sehr geehrter Herr Dr. Schwahn,

zur Ausgestaltung von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren kann ich mangels eigener Zuständigkeit keine Stellung nehmen. Die Frage der Risiken oder Gefahren beim Flugbetrieb in Schönhagen habe ich mit heutigem Datum an die zuständige Luftaufsichtsbehörde abgegeben.

Wenn ich die zwischen Ihnen und der DFS geführte Korrespondenz richtig verstanden habe, konnte der Sachverhalt nunmehr weitgehend aufgeklärt werden. Hieraus ergeben sich aus meiner Sicht weder Defizite in der Aufsicht über die DFS, noch im Verfahren zur Festlegung von Flugverfahren selbst. Dass es in komplexen Verfahren zu gewissen Verzögerungen gegenüber zunächst getroffenen Terminannahmen kommen kann, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken, insbesondere wenn auch eine Vielzahl anderer komplexer Verfahren parallel zu bearbeiten ist, wie dies bei der Planung und Festlegung von Flugverfahren typischerweise der Fall ist. Die Luftfahrt ist u.a. darauf angewiesen ist, dass die zu erstellenden und festzulegenden Flugverfahren den anfallenden Verkehr insbesondere sicher abwickeln können (vgl. §§ 27c Abs. 1 und 29 Abs. 1 LuftVG). Dass es zu der von der DFS zunächst vorgelegten Flugverfahrensplanung Aufklärungsbedarf in tatsächlicher und rechtlicher Sicht des BAF gab, ist ebenfalls unbedenklich und üblich. Leider war der Aufklärungsbedarf im Fall Schönhagen umfangreicher, als dies üblicherweise der Fall ist. Deshalb musste die DFS, wie Herr Meyer dies dargestellt hat, in eine zweite Designphase eintreten. Die Flugverfahrensplanung liegt inzwischen vor und berücksichtigt den Aufklärungsbedarf.

Da das Ziel eine rechtssichere Flugverfahrensfestlegung ist, die den gesetzlichen Anforderungen, nicht nur des Luftverkehrsrechts, sondern auch, und im Fall Schönhagen aufgrund der bekannten Vorgeschichte ganz besonders, des Naturschutzrechts genügen und einer evtl. gerichtlichen Überprüfung standhalten muss, halte ich die im Verhältnis zur ursprünglich zwischen Ihnen und der DFS offenbar abgestimmten Zeitplanung eingetretene Verzögerung für gerechtfertigt. Unabhängig davon, kann eine solche Zeitplanung aufgrund der oben beschriebenen Prioritäten ohnehin keine abschließende Verbindlichkeit für sich beanspruchen.

Die durch vorangegangene Verfahren entstandenen Verzögerungen und den dadurch entstandenen Mehraufwand bei Ihnen bedauere ich. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass diese den für die Flugsicherung zuständigen Stellen als zeitlich letzte Beteiligte angelastet werden.

Es liegt im Interesse des BAF den Flugplatz Schönhagen schnellstmöglich an das IFR-Streckennetz anzubinden. Herr Hornsteiner wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn wir die Stellungnahme des UBA erhalten haben. Dies sollte innerhalb der nächsten ca. zwei Wochen der Fall sein. Dann ist eine konkretere Abschätzung einer Zeitschiene möglich.

Für Fragen stehe ich auch zukünftig gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolfgang Ruths

*Referatsleiter Referat LFR - Luftraum, Flugverfahren, Recht
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)*